

Umsetzung des neuen EU-Weinbezeichnungsrechts

Im Rahmen einer am 30. Juni 2011 in Kraft getretenen Änderung der Weinverordnung wurden die Vorgaben des neuen EU-Weinbezeichnungsrechts bezüglich der Anforderungskriterien an die Eintragung neuer geschützter Ursprungsbezeichnungen und geographischer Angaben entsprechend den Forderungen des Berufsstandes im Rahmen eines sog. „integralen Konzeptes“ in das nationale Recht umgesetzt.

Dabei wurde das traditionelle deutsche Qualitätsweinsystem in das neue EU-System der geschützten Ursprungsbezeichnungen/geographischen Angaben eingegliedert und andererseits das neue EU-System in das bestehende deutsche Qualitätsweinsystem eingebunden.

Ein Wein, dessen Bezeichnung Gegenstand einer Produktspezifikation für eine neue geschützte Ursprungsbezeichnung ist, muss danach die gesetzlichen Mindestanforderungen an einen Qualitätswein b.A. erfüllen und in seiner Kennzeichnung muss zwingend das bestimmte Anbaugebiet, in dem das abgegrenzte Gebiet liegt, und eine traditionelle Qualitätsbezeichnung („Qualitätswein/Prädikatswein“) auf dem Etikett angegeben werden. Ein Wein, dessen Bezeichnung Gegenstand einer Produktspezifikation für eine geschützte geographische Angabe ist, muss die gesetzlichen Mindestanforderungen an einen Landwein erfüllen und in seiner Etikettierung muss zwingend das Landweingebiet, in dem das abgegrenzte Gebiet liegt und die Angabe „Landwein“ erscheinen.

Zudem wurde entsprechend einer Forderung des Berufsstandes eine Liste von insgesamt 22 Rebsorten festgelegt, die für Weine ohne geschützte Herkunftsangabe nicht verwendet werden dürfen. Der Berufsstand hatte diese Forderung damit begründet, dass in Deutschland die Angabe einer Rebsorte traditionell sehr eng mit den deutschen Qualitätsbegriffen und dem Hinweis auf regionale Herkünfte verknüpft ist.

Die Verwendung der Begriffe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ und „geschützte geographische Angabe“ ist seit dem 1. Januar 2012 fakultativ zugelassen. Zu diesem Datum ist ein im Weingesetz festgelegtes Verbot zur Nutzung dieser Bezeichnungen bei Erzeugnissen, die mit dem Namen eines Anbaugebietes/Landweingebietes sowie den traditionellen Angaben „Qualitäts-, Prädikats- oder Landwein“ gekennzeichnet sind, ausgelaufen.

Bisher noch nicht umgesetzt wurde die Forderung des Berufsstandes, eine Ermächtigung für die Weinbau treibenden Bundesländer in das Weingesetz aufzunehmen, die es diesen ermöglicht, für kleinere Herkünfte als das Anbaugebiet zwecks Profilierung strengere Vorschriften zu erlassen. Am 17. Februar 2012 hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen Gesetzentwurf vorgelegt, der u.a. die Aufnahme einer solchen Länderermächtigung vorsieht. Danach sollen die Bundesländer in die Lage versetzt werden, besondere Bedingungen für Weine, die aus herkunftsgeschützten kleineren geographischen Einheiten stammen, wie u.a. eine Beschränkung der zugelassenen Rebsorten, hinsichtlich des zugelassenen Hektarertrages, hinsichtlich des natürlichen Mindestalkoholgehalts oder hinsichtlich des Restzuckergehalts festzulegen.

Achim Blau